

Hölzl & Rebernig ZT GmbH

Ziviltechnikergesellschaft für Bauingenieurwesen
Hernalser Hauptstraße 35/14-15, A – 1170 Wien
office@hr-zt.at | www.hr-zt.at

AGB-ZT

Hölzl & Rebernig ZT-GmbH

28/02/2024

1. Geltung und Vertragsabschluß

- 1.1. Die Anbote, Auftragsbestätigungen, Vertragsabschlüsse und Leistungen der Ziviltechnikergesellschaft Hözl & Rebernig ZT GmbH als Auftragnehmer erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB-ZT.
- 1.2. Entgegenstehende oder von diesen AGB-ZT abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind nicht anzuwenden, wenn ihrer Geltung nicht schriftlich und ausdrücklich zugestimmt wurde.
- 1.3. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten nicht als Zustimmung zu von unseren AGB-ZT abweichenden Vertragsbedingungen.
- 1.4. Diese AGB-ZT gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber.
- 1.5. Die Honorarangebote des Auftragnehmers verstehen sich unverbindlich und freibleibend.
- 1.6. Von diesen AGB-ZT oder anderen schriftlichen Willenserklärungen abweichende mündliche Zusagen, Nebenabreden u. dgl., insbesondere solche, die von Dienstnehmern abgegeben werden, sind nur verbindlich, wenn ihre Geltung schriftlich und ausdrücklich bestätigt wurde.
Gilt nicht für zwischen Unternehmern und Verbrauchern (§ 1 KSchG) geschlossene Verträge
- 1.7. Enthält die Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als von dem Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich widerspricht. **Gilt nicht für zwischen Unternehmern und Verbrauchern (§ 1 KSchG) geschlossene Verträge**
- 1.8. Der Auftraggeber nimmt zu Kenntnis, dass eine vom Auftragnehmer vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (im Sinne des § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist.
- 1.9. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen nach seiner Wahl in eigener Person oder durch qualifiziertes, von ihm ausgewähltes Personal. Dabei kann sich der Auftragnehmer auch der Leistungen Dritter (Subunternehmer) bedienen, die in seinem Auftrag tätig werden. Sofern sich aus der Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers nichts anderes ergibt, hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Auswahl einer bestimmten Person zur Durchführung der gewünschten Dienstleistung.

2. Leistungsumfang, Mehrleistungen

- 2.1. Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Auftrag und der Auftragsbestätigung bzw. dem Vertrag und diesen AGB-ZT.
- 2.2. Wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer mit Leistungen beauftragt, die über den Leistungsgegenstand gemäß Auftrag und Auftragsbestätigung bzw. Vertrag hinausgehen, aber zur Erreichung des Leistungszieles erforderlich sind, ist vor Leistungserbringung eine Einigung über die Honorierung zu treffen. Sollte es zu keiner Einigung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über das Honorar kommen, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, aber berechtigt, die geforderte Leistung zu erbringen; Der Auftragnehmer kann in diesem Fall mit einem Stundensatz von € 150 zuzüglich Umsatzsteuer und Barauslagen pro angefangene Stunde abrechnen; die Erbringung der Leistung bedeutet keinen Verzicht auf die Vergütung und kein Präjudiz für das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vergütungsanspruches.

3. Honorar

- 3.1. Die Leistungen des Auftragnehmers werden gemäß Honorarangebot berechnet und vergütet. Das Honorar bezieht sich auf den angegebenen Leistungsumfang im vorgesehenen Durchführungszeitraum entsprechend dem Terminplan.

- 3.2. Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht der Sphäre des Auftragnehmers zuzurechnen sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Bereiche erfordern, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Wünsche des Auftraggebers, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten.

4. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

- 4.1. Der Auftragnehmer ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt berechtigt, seine Ansprüche durch Vorlage von Teilrechnungen, die die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe enthalten können, fällig zu stellen.
- 4.2. Honorarnoten sind innerhalb von 14 Kalendertagen, jeweils nach Rechnungseingang beim Auftraggeber fällig.
- 4.3. Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig.
- 4.4. Der Auftragnehmer ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarvorschüsse zu verlangen.
- 4.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall des Verzuges die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen sowie Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu bezahlen. Pro Mahnung wird zumindest ein Betrag von € 50,- in Rechnung gestellt.
- 4.6. Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen ein Konkurs- oder Sanierungsverfahren eröffnet, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. Bei Verbrauchergeschäften gilt dies nur, wenn der Auftragnehmer selbst seine Leistungen bereits erbracht hat, zumindest eine rückständige Leistung des Auftraggebers seit mindestens sechs Wochen fällig ist sowie der Auftragnehmer den Auftraggeber unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

5. Vertragsrücktritt

- 5.1. Neben den allgemeinen gesetzlichen Gründen ist der Auftragnehmer auch bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere bei Unterbrechung der Leistung für mehr als zwei Monate durch den Auftraggeber und bei Vereitlung der Leistung durch den Auftraggeber, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5.2. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist der Auftragnehmer von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder – gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.3. Tritt der Auftraggeber – ohne dazu berechtigt zu sein – vom Vertrag zurück oder begehrt er unberechtigt seine Aufhebung, so hat der Auftragnehmer die Wahl, auf der Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen und Schadenersatz geltend zu machen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Alle Sachen und Unterlagen (Pläne, Dokumente, Berechnungen etc.) werden vom Auftragnehmer unter Eigentumsvorbehalt übergeben und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Im Verzugsfall ist der Auftragnehmer jederzeit zur Zurücknahme berechtigt.

- 6.2. Bei Zurückforderung bzw. Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache durch den Auftragnehmer liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- 6.3. Der Auftraggeber trägt das volle Risiko für die Vorbehaltssache, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Verschlechterung.

7. Aufrechnungsverbot

- 7.1. Die Aufrechnung allfälliger Gegenforderungen mit der Honorarforderung des Auftragnehmers, aus welchem Grund auch immer, ist unzulässig, soweit keine Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmers vorliegt oder es sich um Forderungen handelt, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Auftraggebers stehen, gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt worden sind.

Will der Auftraggeber gegen fällige Entgeltansprüche des Auftragnehmers mit Schadenersatzansprüchen, insbesondere wegen Schäden am Objekt, aufrechnen, ist er verpflichtet, die eingetretenen Schäden dem Grund und der Höhe nach so weit zu konkretisieren, dass eine Zuordnung der Schäden zu einzelnen Teilen des Objektes und eine Feststellung des Schadensausmaßes möglich ist. Eine diese Voraussetzungen nicht erfüllende Aufrechnung ist unwirksam.

- 7.2. Forderungen gegen den Auftragnehmer dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

8. Urheberrecht, Verwertungsrecht und Nutzungsrecht

- 8.1. Das Urheberrecht und die daraus resultierenden Verwertungsrechte an den von dem Auftragnehmer angefertigten Plänen, Skizzen, Dokumenten, Stellungnahmen, Befunden, Gutachten usw. verbleiben auch nach Zahlung des Entgelts bei dem Auftragnehmer. Davon umfasst ist insbesondere auch das Recht der Ausführung oder Abänderung des Werkes bzw. des Nachbaus durch Dritte.
- 8.2. Der Auftraggeber hat das Recht, die Pläne und Unterlagen für das gegenständliche Bauprojekt im Rahmen der Ausführung dieses Werkes zu verwerten, wenn der Auftraggeber die Honoraransprüche für sämtliche beauftragte Teilleistungen vollständig bezahlt hat. Von diesem Recht ist nur die einmalige, plan- und vertragskonforme Ausführung umfasst.
- 8.3. Die Verwendung der Pläne und Unterlagen für andere Projekte bzw. die Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlicher und ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig. Den Auftragnehmer trifft bei Zuwiderhandeln keine wie immer geartete Haftung. Ansprüche des Auftragnehmers aufgrund der vertragswidrigen Nutzung von Plänen/Unterlagen bleiben davon unberührt.

9. Aufbewahrung bzw. Herausgabe von Unterlagen

- 9.1. Die Originalpläne und -daten verbleiben bei dem Auftragnehmer, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 9.2. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen Vervielfältigungen dieser Unterlagen in Papierform gegen Kostenersatz auszuhändigen. Wird die Herausgabe von Unterlagen in digitaler Form vereinbart, trifft den Auftragnehmer keine wie immer geartete Haftung für Fehler oder Schäden, die an der EDV-Anlage des Empfängers der digitalen Daten oder bei Dritten entstehen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer

diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Der Auftragnehmer setzt EDV-Programme zur Vermeidung aggressiver EDV-Programme (Viren, Würmer...) ein.

- 9.3. Die Aufbewahrungspflicht des Auftragnehmers endet grundsätzlich sieben Jahre nach Legung der Schluss Honorarnote an den Auftraggeber; doch kann sich der Auftragnehmer während dieser Zeit durch Herausgabe der Unterlagen an den Auftraggeber von seiner Verwahrungspflicht befreien.

10. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

- 10.1. Gewährleistung richtet sich bei **Verträgen zwischen Unternehmern und Verbrauchern (§ 1 KSchG)** nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wird gegenüber dem Auftragnehmer eine Mängelrüge erhoben, die sich als fälschlich herausstellt (d.h. es liegt kein Mangel vor, obwohl vom Auftraggeber behauptet und gerügt), so hat der Auftraggeber alle bei dem Auftragnehmer durch die fehlerhafte Mängelrüge entstandenen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen.
- 10.2. Bei Verträgen, die nicht zwischen Unternehmern und Verbrauchern (§ 1 KSchG) abgeschlossen wurden, gilt folgendes:
- Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners erfüllt der Auftragnehmer bei Vorliegen eines behebbaren Mangels nach Wahl des Auftragnehmers entweder durch Austausch, Reparatur innerhalb einer angemessenen Frist oder Preisminderung.
 - Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, die auf Behebung des Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten ist.
- 10.3. Ein unwesentlicher Mangel begründet grundsätzlich keine Gewährleistungsansprüche.
- 10.4. Die Verjährungsfrist beginnt nicht erneut, wenn wegen eines Mangels eine Reparatur oder ein Austausch erfolgt.
- 10.5. Der Vertragspartner hat dem Auftragnehmer Mängel oder Schäden die nicht bereits bei der Übernahme schriftlich beanstandet wurden, unverzüglich, längstens aber binnen drei Werktagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung als genehmigt. Dies gilt auch bei Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht.
- 10.6. **Die Gewährleistungsfrist für vom Auftragnehmer erbrachte Leistungen beträgt längstens 24 Monate ab Erbringung der jeweiligen (Teil-)Leistung, soweit keine kürzere gesetzliche Frist besteht.**
- 10.7. Wird gegenüber dem Auftragnehmer eine Mängelrüge erhoben, die sich als fälschlich herausstellt (d.h. es liegt kein Mangel vor, obwohl vom Auftraggeber behauptet und gerügt), so hat der Auftraggeber alle bei dem Auftragnehmer durch die fehlerhafte Mängelrüge entstandenen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen.
- 10.8. Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels bei der Übergabe des Werkes trifft den Auftraggeber.

11. Schadenersatz

- 11.1. Schadenersatz richtet sich bei Verträgen, die zwischen Unternehmern und Verbrauchern (§ 1 KSchG) abgeschlossen wurden, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Eine Haftung des Auftragnehmers für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um einen Personenschaden handelt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten aller

für die Gesellschaft tätigen Personen (zum Beispiel als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, Angestellte oder in sonstiger Funktion für die Gesellschaft tätig werdende Personen).

11.2. Bei Verträgen, die nicht zwischen Unternehmern und Verbrauchern abgeschlossen wurden, gilt folgendes:

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber aus Ansprüchen jedweder Art ausschließlich

- bei Vorsatz oder
- bei grober Fahrlässigkeit, mit der nach den Erfahrungen des täglichen Lebens und redlicher Verkehrsübung nicht gerechnet werden muss sowie
- bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden)

Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit/Vorsatz hat der Auftraggeber zu beweisen.

Die Haftung des Auftragnehmers, aus welchem Grund auch immer, ist mit der Höhe nach mit dem 3-fachen des vereinbarten Honorars beschränkt.

Eine Haftung besteht außerdem nur, soweit Deckung aus der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung besteht, und zwar betragsmäßig beschränkt bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten aller für die Gesellschaft tätigen Personen (zum Beispiel als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, Angestellte oder in sonstiger Funktion für die Gesellschaft tätig werdende Personen).

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers verfallen ein Jahr ab Kenntnis des Schadens durch den Auftraggeber, spätestens aber sieben Jahre nach Leistungserbringung durch den Auftragnehmer.

Die in diesen AGB-ZT enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

11.3. Pläne und sonstigen Unterlagen dürfen bei sonstigem Ausschluss von Schadenersatzansprüchen nur nach allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch den Auftragnehmer zur Ausführung verwendet werden.

12. Informations- und Mitwirkungspflichten des Auftragsgebers

12.1. Nach Erteilung des Auftrags ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.

12.2. Während aufrechten Auftrages ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

13. Rechtswahl, Gerichtsstand

- 13.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Verweisungsnormen.
- 13.2. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.3. Die Vertragssprache ist deutsch.
- 13.4. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird der Bürositz des Auftragnehmers vereinbart.
Gilt nicht für zwischen Unternehmen und Verbrauchern (§ 1 KSchG) geschlossene Verträge
- 13.5. Bei Verbrauchergeschäften gelten hinsichtlich Rechtswahl und Gerichtsstand die gesetzlichen Bestimmungen.

14. Erfüllungsort

- 14.1. Erfüllungsort ist der Kanzleisitz des Auftragnehmers.

15. Salvatorische Klausel

- 15.1. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB-ZT ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so ist dies ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

16. Schlußbestimmungen

- 16.1. Der Auftragnehmer kann mit dem Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist, in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, insbesondere auch über E-Mail mit jener Emailadresse, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zum Zweck der Kommunikation bekannt gibt.
Schickt der Auftraggeber seinerseits E-Mails an den Auftragnehmer von anderen Emailadressen aus, so darf der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber über diese Emailadresse kommunizieren.
- 16.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.
- 16.3. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die den Auftraggeber betreffenden personenbezogenen Daten von dem Auftragnehmer insoweit verarbeitet, überlassen oder übermittelt werden, als dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen ergibt.